Vereinfachung der Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit

Die Stellungnahme des Industrieverbands Agrar e. V.

Frankfurt am Main, 10. Oktober 2025

Inhalt

1. Zusammenfassung **3**

2. Einleitung **3**

3. Prioritäten für die Vereinfachung der Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit **6**

- **3.1. Konventioneller Pflanzenschutz** 6
- **3.2. Biologische Pflanzenschutzmittel** 7
- **3.3. Agrarbiotechnologie** 7
- **3.4. Digitale und Präzisionslandwirtschaft** 8
- **3.5. Illegale und gefälschte Produkte** 9
- **3.6. Maximum Residue Level (MRL)** 10

1. Zusammenfassung

Landwirte benötigen dringend ein breiteres, vielfältigeres Instrumentarium für einen integrierten Pflanzenschutz, um wettbewerbsfähig zu bleiben und Nachhaltigkeit und Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Eine Vereinfachung kann und sollte die EU-Vorschriften für die Lebens- und Futtermittelsicherheit vorhersehbarer, verhältnismäßiger und innovationsfreundlicher machen, ohne sie zu schwächen. Durch die Beseitigung von Engpässen bei der Markteinführung von Lösungen und die Bekämpfung illegaler und gefälschter Produkte kann die Initiative der Kommission entscheidend zum Erfolg beitragen.

Der Industrieverband Agrar e. V. (IVA) und die deutsche Pflanzenschutzmittelindustrie sind bereit, konstruktiv zum Aufbau eines einfacheren, schnelleren und stärkeren EU-Rahmens für Landwirtschaft und Lebensmittel beizutragen und die dazugehörigen Reformprozesse unterstützend zu begleiten. Ziel ist ein modernes, innovationsfreundliches Zulassungssystem, das den Schutz von Mensch und Umwelt ebenso gewährleistet wie die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft.

2. Einleitung

Eine Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit ist unerlässlich, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren und gleichzeitig höchste Sicherheitsstandards aufrechtzuerhalten. Für die europäischen Landwirte und die Wertschöpfungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft bedeutet dies einen schnelleren Zugang zu Innovationen, klarere Vorschriften und wettbewerbsfähigere Instrumente zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Nachhaltigkeit und Ernährungssicherheit.

Die Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bietet die willkommene Gelegenheit, den Rechtsrahmen zu modernisieren. Denn seit Jahren wird für die Landwirte der Zugang zu wichtigen Pflanzenschutzmitteln immer schwieriger, während moderne Alternativen nur schleppend oder gar nicht auf den Markt kommen. So wurden in den letzten sechs Jahren in Europa keine neuen chemisch-synthetischen Wirkstoffe genehmigt. Auch die Gesamtzahl der Wirkstoffe ist stark rückläufig. Während in der EU im Jahr 2015 noch 552 Wirkstoffe genehmigt waren, sind es heute (Stand: 26.09.2025) nur noch 442. Besonders dramatisch ist der Verlust an chemischen Wirkstoffen (ca. 32 Prozent zwischen 2015 und 2024). Diese Verluste gefährden nicht nur die landwirtschaftliche Praxis, sondern auch die Eigenversorgung mit Lebensmitteln sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Produktionsstandorte Deutschland und Europa. Die Ursachen liegen unter anderem im komplexen, nicht planbaren und überregulierten Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel welches dringenden Überarbeitungsbedarf aufweist. Zwar kommen vermehrt Alternativen zu chemisch-synthetischen Mitteln, wie biologische Pflanzenschutzmittel, auf den Markt, doch reicht das spezifische Wirkspektrum der neu zugelassenen, biologischen Alternativen oft nicht aus, um diese Verluste vollständig zu ersetzen und damit einen erfolgreichen, integrierten Pflanzenschutz zu gewährleisten.

Die in diesem Papier dargelegten Vorschläge für Pflanzenschutzlösungen – sowohl chemisch-synthetische als auch biologische – sind bereichsübergreifend. Der Schwerpunkt liegt darauf, sicherzustellen, dass Landwirte Zugang zu den Lösungen haben, die sie benötigen, unterstützt durch einen Rechtsrahmen, der Innovationen ermöglicht und Planungssicherheit erlaubt.

Der IVA hat sechs Bereiche für gezielte Reformen identifiziert:

1. konventioneller Pflanzenschutz
2. biologische Pflanzenschutzmittel
3. Agrarbiotechnologie
4. digitale und Präzisionslandwirtschaft sowie
5. illegale und gefälschte Produkte
6. Rückstandshöchstgehalte (MRL)

In all diesen Bereichen sollte eine Vereinfachung der Regulierung wissenschaftlich fundiert, verhältnismäßig, planbar und transparent erfolgen. Sie muss die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte stärken und ihnen den Zugang zu effizienten Werkzeugen im Pflanzenschutz ermöglichen. Gleichzeitig muss sie einen robusten Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleisten.

Eine zentrale Priorität muss darin bestehen, Innovationen in allen Bereichen zu beschleunigen – sowohl bei chemisch-synthetischen als auch bei biologischen Pflanzenschutzmittelprodukten und Wirkstoffen, digitalen Werkzeugen und Pflanzenbiotechnologie. Europa braucht Regelwerke, die dafür sorgen, dass sichere Innovationen schnell zu den Landwirten gelangen, damit diese über die Werkzeuge verfügen, um wettbewerbsfähig und widerstandsfähig zu bleiben und gleichzeitig die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Unser zentrales Anliegen ist dabei die Modernisierung des Zulassungsverfahrens von einem gefahren- hin zu einem stärker risikobasierten Ansatz. Voraussetzungen dafür sind eine wissenschaftlich fundierte, datenbasierte Risikobebertung mit einer angepassten Bewertungsgrundlage sowie ein protektives Risikomanagement, das auch Maßnahmen zur Risikominderung stärker berücksichtigt.

Eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit darf nicht dazu führen, dass Abstriche bei der Sicherheit gemacht oder Belastungen auf Landwirte und Verbraucher abgewälzt werden. Vielmehr sollte sie zu gestrafften, wissenschaftlich fundierten Verfahren führen, die Doppelarbeit reduzieren, sich an internationalen Best Practices orientieren und die Planungssicherheit erhöhen. Das ultimative Ziel ist ein Regelwerk, das Innovationen ermöglicht, den Binnenmarkt stärkt und die Nachhaltigkeits-, Wettbewerbsfähigkeits- und Ernährungssicherheitsziele der EU unterstützt.

In vielen Bereichen verzögern übermäßig komplexe und doppelte Anforderungen an die Risikobewertung den Marktzugang innovativer Pflanzenschutzlösungen, ohne zusätzliche Sicherheitsvorteile zu bieten. Auch nationale Alleingänge stehen dem Harmonisierungsgedanken der Verordnung entgegen und erschweren den Marktzugang für Produkte erheblich. Ein wichtiger Faktor ist die wachsende Zahl und Häufigkeit neuer oder aktualisierter Leitlinien und Instrumente, die oft zu unklaren oder unverhältnismäßigen Anforderungen führen. Aktuelle Leitlinien sind wichtig, aber bei der Weiterentwicklung muss darauf geachtet werden, dass sie auf realistischen Schutzzielen basieren, die den landwirtschaftlichen Kontext berücksichtigen. Im Sinne des Bürokratieabbaus sollten neue Leitlinien daher nur erarbeitet werden, wenn geltende Schutzziele nachweislich nicht erfüllt werden. Vor der Implementierung müssen eine Validierung und ein Praktikabilitäts-Check mit ausreichender Vorlaufzeit zur Datengenerierung erfolgen. Die Schutzziele müssen auch unter Einbezug des landwirtschaftlichen Kontexts definiert sein und/oder seitens der EFSA weitere Schutzziel-Optionen, insbesondere für eine produktive Landwirtschaft, bereitstellen.

Ein vereinfachtes System muss:

- Verhältnismäßigkeit **gewährleisten:** Bewertungen nicht auf mögliche Gefahren, sondern auf echte Risiken konzentrieren und redundante Datenanforderungen eliminieren.
- **Planbarkeit sicherstellen**: Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Bereitstellung klarer Leitlinien zu den Kriterien für die Risikobewertung.
- Innovation ermöglichen**:** Anpassung der Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Potenziale neuer Technologien zur Risikominderung (Biotechnologie, biologische Wirkstoffe, digitale Instrumente) durch hypothesengestützte, fallbezogene Bewertungen in der Zulassung. Künftige Aktualisierungen von Rechtsvorschriften oder Leitlinien sollten ebenfalls systematisch auf ihre Auswirkungen auf Innovation und Investitionssicherheit geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Einführung sicherer und nachhaltigerer Lösungen unterstützen und nicht behindern.
- Leitlinien **transparent machen**: Frühzeitige Kommunikation, strukturierte Einbeziehung der Interessengruppen, Durchführbarkeitsprüfungen und realistische Übergangsfristen müssen sicherstellen, dass die Leitlinien zweckmäßig sind und Innovationen unterstützen, anstatt sie zu behindern.
- Zonale Zulassung **praktikabel gestalten:** Das zonale Zulassungsverfahren kann nur durch Harmonisierung und gegenseitige Akzeptanz zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten (zRMS und cMS) funktionieren. Ziel muss eine weitestgehende Reduktion nationaler Addenda sein. Auch das Wiederzulassungsverfahren bedarf einer Vereinfachung und sollte in Richtung eines Data Call-in Systems weiterentwickelt werden.

Durch eine Reform der Risikobewertungsverfahren und die Entwicklung von praxisnahen Leitlinien kann die EU hohe Sicherheitsstandards aufrechterhalten und gleichzeitig die Effizienz, Konsistenz und das Vertrauen in die Ergebnisse der Regulierung verbessern.

3. Prioritäten für die Vereinfachung der Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit

3.1. Konventioneller Pflanzenschutz

Landwirte sehen sich einer schrumpfenden Vielfalt an chemisch-synthetischen Wirkstoffen gegenüber, während die Neu- und Wiedergenehmigungsverfahren auf EU-Ebene nach wie vor langsam und ressourcenintensiv sind. Die derzeitigen Ansätze führen häufig zu einem drastischen Verlust von Wirkstoffen, ohne dass Alternativen verfügbar sind, und zu unverhältnismäßigen Bewertungen, die die reale Exposition nicht berücksichtigen.

- **Kein Verbot ohne Alternativen (Artikel 4(7))**

  Lösung: Sicherstellen, dass Verbote nur dann erfolgen, wenn tragfähige Alternativen verfügbar sind, basierend auf agronomischen und wirtschaftlichen Folgenabschätzungen.

  Maßnahme: In der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarstellen, dass Artikel 4(7) agronomische und wirtschaftliche Bewertungen auf EU-Ebene mit klaren Kriterien für die Definition „inakzeptabler Auswirkungen“ vorschreibt, einschließlich der Berücksichtigung regional bedeutender Kulturen und der Lebensgrundlagen der Landwirte.

- **„Data call-in“-System für Verlängerungen für alle Wirkstoffe**

  Lösung: Ersatz der regelmäßigen erneuten Bewertungen durch ein effizientes, transparentes „Data call-in“-System, das sich nur auf wirklich neue Informationen konzentriert. Dadurch würden der Verwaltungsaufwand für die Behörden verringert und Ressourcen freigesetzt, die für die Bewertung neuer Innovationen genutzt werden könnten.

  Maßnahmen: Änderung der Artikel 5 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Abschaffung des erneuten Genehmigungsverfahrens für alle Wirkstoffe und Überarbeitung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sodass für Verlängerungen nur noch zusätzliche Daten vorgelegt werden müssen, die von der EFSA oder dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat als notwendig erachtet werden, um neuen wissenschaftlichen Bedenken Rechnung zu tragen, wodurch Doppelarbeit und Verwaltungsaufwand reduziert werden. Dieser Prozess sollte auch sicherstellen, dass neue oder aktualisierte Leitlinien nicht rückwirkend gelten, um ein „Moving-Target-Problem” für Antragsteller zu vermeiden.

  Vorläufige Zulassungen

  Lösung: Frühzeitiger Zugang für Landwirte durch befristete vorläufige Zulassungen.

  Maßnahme: Aufnahme eines neuen Artikels 30b in die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, unter klaren Bedingungen vorläufige Zulassungen zu erteilen. Zusätzlich kann die Implementierung eines „Fast/Separate-Track“-Verfahrens zur Verbesserung dieses Ansatzes beitragen. Eine Effizienzsteigerung des Zulassungsverfahrens könnte durch die Nutzung von „Confirmatory Data“ erreicht werden.

- **Vernachlässigbare Exposition**

  Lösung: Bereitstellung einer klaren und praktikablen Definition und Leitlinien für eine vernachlässigbare Exposition, um eine verhältnismäßige Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

  Maßnahme: Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um eine klare, eindeutige Definition der vernachlässigbaren Exposition aufzunehmen, gestützt auf Leitlinien der Kommission, die in Absprache mit den Interessengruppen entwickelt wurden, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

3.2. Biologische Pflanzenschutzmittel

Trotz der starken Nachfrage nach diesen innovativen Lösungen sehen sich Landwirte mit langen Verzögerungen und uneinheitlichen Vorschriften für biologische Pflanzenschutzmittel konfrontiert. Das Fehlen einer klaren Definition für biologische Wirkstoffe, angepasster Bewertungskriterien und vorläufiger Zulassungen sowie uneinheitliche nationale Praktiken bei der gegenseitigen Anerkennung verlangsamen den Marktzugang.

- **Zukunftssichere Definition**

  Lösung: Bereitstellung einer umfassenden rechtlichen Definition, die Semiochemikalien, Mikroorganismen sowie Biochemikalien, wie beispielsweise Pflanzenextrakte und Mineralien abdeckt.
  Maßnahme: Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um einen neuen Anhang mit einer Definition von biologischen Wirkstoffen aufzunehmen.

- **Interzonale Zulassungen**

  Lösung: Sicherstellen, dass die Bewertung eines Mitgliedstaats in der gesamten EU anerkannt wird.
  Maßnahme: Änderung der Artikel 33 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um Einzonenbewertungen mit automatischer gegenseitiger Anerkennung einzuführen.

3.3. Agrarbiotechnologie

Die Regulierung der Biotechnologie hinkt der Wissenschaft und der weltweiten Praxis hinterher. Das führt zu Doppelarbeit und unnötigen Verzögerungen. Um erneute Genehmigungen zu straffen, Stapelbewertungen zu vereinfachen und die Prüfanforderungen zu modernisieren, ist eine Vereinfachung erforderlich.

- **Verlängerungen**

  Lösung: Redundante Anforderungen für die Verlängerung der Genehmigung gentechnisch veränderter Produkte mit nachgewiesener Sicherheit abschaffen und zu einer dauerhaften Zulassung mit Überwachungspflichten übergehen.
  Maßnahme: Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, sodass die Zulassung nach einer Verlängerung ohne neue Sicherheitsbedenken dauerhaft wird, vorbehaltlich einer Überwachung nach dem Inverkehrbringen.

- **Vereinfachung von Stapeln**

  Lösung: Straffung der Risikobewertung von gestapelten GVO-Ereignissen, indem der Schwerpunkt ausschließlich auf Stabilität, Expression und potenziellen Wechselwirkungen liegt.
  Maßnahme: Überarbeitung der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013, um sicherzustellen, dass zusätzliche Datenanforderungen nur dann gestellt werden, wenn dies durch eine Risikohypothese gerechtfertigt ist, wodurch Doppelbewertungen einzelner Ereignisse vermieden werden.

- **90-tägige Fütterungsstudien**

  Lösung: Beendigung der pauschalen Anforderung von 90-tägigen Fütterungsstudien zugunsten von fallbezogenen, hypothesengestützten Ansätzen.
  Maßnahme: Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 zur Aufhebung der obligatorischen Studienanforderung, um die Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sicherzustellen.

3.4. Digitale und Präzisionslandwirtschaft

Digitale Instrumente und Präzisionstechnologien haben das große Potenzial, die Menge und das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln noch weiter zu reduzieren und somit die allgemeinen Ziele der EU-Agrarpolitik zu unterstützen. Ihre Einführung wird allerdings durch uneinheitliche Vorschriften, hohe Investitionskosten und begrenzte Schulungsmöglichkeiten für Landwirte behindert.

Digitale und smarte (präzise) Lösungen sind für die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Ernährungssicherheit der EU von zentraler Bedeutung. Die Einführung solcher Instrumente muss durch Initiativen im Rahmen der digitalen Strategie der EU für die Landwirtschaft, der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie des Kompendiums der Kommission zur Verringerung der Risiken und der Exposition durch Pflanzenschutzmittel unterstützt werden - auch im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln.

- **Digitale Instrumente zur Einhaltung der Vorschriften**

  Lösung: Einführung digitaler Etiketten und digitaler Aufzeichnungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Modernisierung des Risikomanagements.

  Maßnahme: Unterstützung der Mitgliedstaaten und Landwirte bei der Einführung digitaler Lösungen, wie etwa digitalen Etiketten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der überarbeiteten Verordnung 547/2011.

  Das paneuropäische Projekt AgriGuide soll Landwirten einen einfachen Zugang zu Pflanzenschutzetiketten in digitaler, maschinenlesbarer Form bieten und die elektronische Dokumentation gemäß den gesetzlichen Anforderungen ermöglichen.

- **Vereinfachte Zulassung der PSM-Anwendung mit Drohnen**

  Lösung: Schaffung eines EU-weiten Rahmens für den Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, aber auch zur Erkundung, Kartierung und Erfassung.

  Maßnahme: Überarbeitung der Richtlinie 2009/128/EG, um die Voraussetzung für harmonisierte Zulassungsvorschriften für Drohnen zu schaffen, und anschließende Änderung der Luftfahrt- und Datenvorschriften, um den Einsatz von Drohnen in der Landwirt-

schaft außerhalb der Sichtweite zu erlauben. Dies würde gezieltere Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Feldmessungen, Überwachungen und hochauflösende Datenerfassungen für Entscheidungshilfesysteme erleichtern und den Landwirten einen direkten Zugang zu Pflanzenschutzlösungen ermöglichen.

- **Schulung von Landwirten**

  Lösung: Unterstützung der Landwirte bei der Einführung digitaler Tools durch Schulungen und Beratung.

  Maßnahme: Sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen Aktionspläne gemäß der Richtlinie 2009/128/EG Beratungsdienste und Schulungen zu digitaler und Präzisionslandwirtschaft anbieten.

3.5. Illegale und gefälschte Produkte

Illegale und gefälschte Pflanzenschutzmittel gefährden die Sicherheit, verzerren den Wettbewerb und untergraben das Vertrauen von Landwirten und Verbrauchern. Die Durchsetzung der Rechtsvorschriften ist in den Mitgliedstaaten nach wie vor uneinheitlich. Unseriöse Händler nutzen weiterhin Lücken im Parallelhandel und im Online-Verkauf aus.

- **Verschärfung der Kennzeichnungsvorschriften für parallel gehandelte Produkte**

  Lösung: Harmonisierung und Verschärfung der EU-Kennzeichnungsvorschriften, um vollständige Rückverfolgbarkeit und Produktintegrität zu gewährleisten.
  Maßnahme: Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um für den Parallelhandel eine Kennzeichnungspflicht vorzuschreiben, die mit der des Referenzprodukts identisch ist, damit die Überwachungsbehörden die Einhaltung der Vorschriften überprüfen können.

- **Einheitliche Sanktionen gegen illegalen Handel und Produktfälschungen**

  Lösung: Schaffung eines harmonisierten EU-Rahmens für Sanktionen, um eine starke und einheitliche Abschreckung zu gewährleisten.
  Maßnahme: Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, um Mindestanforderungen für Sanktionen aufzunehmen und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, jährlich über die Ergebnisse der Überwachung zu berichten.

- **Anwendung der Anforderungen auf Online-Verkäufer**

  Lösung: Sicherstellung, dass Online-Plattformen denselben Verpflichtungen und Kontrollen unterliegen wie traditionelle Vertriebsunternehmen.
  Maßnahme: Einführung eines Durchführungsrechtsakts gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um Online-Plattformen zu verpflichten, den Zulassungsstatus der gelisteten Produkte zu überprüfen und mit den Überwachungsbehörden zusammenzuarbeiten.

3.6. Maximum Residue Level (MRL)

Das derzeitige MRL-System ist zu komplex, führt zu Doppelarbeit und verursacht Verzögerungen. Dies stört Lieferketten und schränkt den Zugang zu sicheren Lebensmittelimporten ein. Unterschiedliche Auslegungen führen außerdem zu Compliance-Problemen und Handelshemmnissen.

- **Eine einzige Bewertung für EU-MRL-Werte**

  Lösung: Sicherstellen, dass EU-MRL-Werte im Rahmen einer einzigen Bewertung geprüft werden, um Doppelarbeit sowohl seitens der Mitgliedstaaten als auch seitens der EFSA zu vermeiden.
  Maßnahme: Änderung der Artikel 6, 7, 8, 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, um festzulegen, dass ein einziger Bewerter (die EFSA oder eine Gruppe benannter Mitgliedstaaten und die EFSA) die vollständige Bewertung durchführt, wobei die Fristen entsprechend gestrafft werden.

- **Berücksichtigung des natürlichen Vorkommens**

  Lösung: Berücksichtigung natürlich vorkommender oder weit verbreiteter Kontaminationen bei der Festlegung von Rückstandshöchstgehalten, um unrealistische Grenzwerte oder Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften zu vermeiden.
  Maßnahme: Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durch Aufnahme einer Definition des Begriffs „weit verbreitete Hintergrundkonzentration“ in Artikel 3 und weitere Aktualisierung des entsprechenden Leitfadens. Dies würde die EFSA verpflichten, diese Werte gemäß Artikel 10 zu bewerten und die Kommission verpflichten, diese bei der Festsetzung von MRL gemäß Artikel 14 zu berücksichtigen.

- **Angleichung der Fristen für die Festsetzung von MRL an die Genehmigung neuer Wirkstoffe**

  Lösung: Synchronisierung der MRL-Entscheidungsfindung mit der Genehmigung von Wirkstoffen, um Verzögerungen bei den Zulassungen von Produkten zu vermeiden.
  Maßnahme: Anpassung der Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, damit die MRL-Werte im SCoPAFF parallel zu den Abstimmungen über die Genehmigungen von Wirkstoffen beschlossen werden, unterstützt durch Leitlinien zur Angleichung der EFSA-Bewertungen für beide Dossiers.